

LKP *Stichwort*

„Altverluste“ aus Spekulationsgeschäften bis Ende 2013 nutzen

Anfang 2009 erfolgte mit Einführung der sog. **Abgeltungssteuer** ein Systemwechsel bei der Besteuerung von Kapitaleinkünften.

Wurden früher die Kapitalerträge mit dem individuellen Steuersatz versteuert, erfolgt ab 2009 die Versteuerung mit dem „gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen“. Dieser liegt bei 25 % zuzüglich dem Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Abgeltungssteuer (somit effektiv 26,375 %). Des Weiteren wird im Falle der Kirchenzugehörigkeit noch die Kirchensteuer mit 8 % bzw. 9 % der Abgeltungssteuer in Abzug gebracht.

Spekulationsgewinne

Mit der Einführung der Abgeltungssteuer änderte sich jedoch nicht nur die Versteuerung der laufenden Kapitalerträge, sondern auch die Versteuerung der **Spekulationsgewinne aus Aktien- oder Wertpapierverkäufen**.

Diese waren bis 2008 nur dann steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist erfolgte. Spekulationsgewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, die über ein Jahr im steuerlichen Privatvermögen gehalten wurden, waren bis 2008 steuerfrei.

Ab 2009 sind Spekulationsgewinne unabhängig von der Haltefrist immer mit dem Abgeltungssteuersatz steuerpflichtig, wobei diese Neuregelung nur auf die Wertpapiere Anwendung findet, welche nach dem 31.12.2008 erworben wurden.

Spekulationsverluste

Spekulationsverluste können grundsätzlich nur mit Spekulationsgewinnen verrechnet werden. Dabei erfolgt nach neuem Recht eine unbeschränkte zeitliche Verrechnung der „Neuverluste“ mit „Neugewinnen“. Dagegen ist die Verrechnung von sog. „Altverlusten“ zeitlich begrenzt.

„Altverluste“ sind Spekulationsverluste aus der Veräußerung von Aktien oder Wertpapieren, die vor dem 01.01.2009 erworben und innerhalb eines Jahres wieder veräußert wurden.

Die Höhe der verrechenbaren Verluste ist dem jeweiligen Feststellungsbescheid über den verbleibenden Verlustvortrag zu entnehmen. Diese „Altverluste“ können nur noch bis Ende 2013 mit Gewinnen aus Aktien- oder Wertpapierverkäufen verrechnet werden.

Spekulationsverluste aus Aktien- oder Wertpapierverkäufen nach altem Recht können mit Spekulationsgewinnen aus Aktien- oder Wertpapierverkäufen verrechnet werden, die bis Ende 2013 erzielt werden.

Bis Ende 2013 nicht verrechnete „Altverluste“ können in den Folgejahren nur noch mit Spekulationsgewinnen aus Grundstücksgeschäften (Spekulationsfrist 10 Jahre) oder sonstigen Wirtschaftsgütern, die nicht Wirtschaftsgüter des täglichen Gebrauchs sind (Spekulationsfrist 1 Jahr), verrechnet werden.

Strategien zur Verlustnutzung

Die Verrechnung von „Altverlusten“ ist bis 2013 mit Gewinnen aus Aktien- oder Wertpapierverkäufen möglich. Nur ist die Erzielung solcher Gewinne in der aktuellen wirtschaftlichen Situation eher selten. Maßnahmen und Strategie zur besseren Nutzung von „Altverlusten“ sollen nachfolgend dargestellt werden.

Bankinterne Verlustverrechnung

Seit 2010 müssen Banken und Kreditinstitute zuerst eine Verlustverrechnung aller Konten und Depots auf Bankebene durchführen. Damit werden „Neugewinne“ zunächst mit „Neuverlusten“ verrechnet. „Altverluste“ werden nicht ausgenutzt.

Zur Vermeidung einer solchen bankinternen Verrechnung kann **bis zum 15.12.2012** bei der jeweiligen Bank eine sog. **Verlustbescheinigung beantragt werden**. Dies hat zur Folge, dass keine automatische Verlustverrechnung auf Bankebene erfolgt und dann im Rahmen der Steuererklärung „Neugewinne“ mit „Altverlusten“ verrechnet werden können.

Haben Ehegatten ihrer Bank einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt, so werden bei der Verlustverrechnung auf Bankebene alle Konten und Depots beider Ehegatten herangezogen. Hier empfiehlt es sich den **gemeinsamen Freistellungsauftrag zurückzuziehen**, damit beispielsweise im Rahmen der Steuererklärung „Neugewinne“ des einen Ehepartners mit „Altverlusten“ des anderen Ehepartners verrechnet werden können.

„Zwei-Banken-Strategie“

Die Verlustverrechnung auf Bankebene kann auch dadurch vermieden werden, dass Aktien mit positiver Entwicklung vor der Veräußerung auf ein Depot bei einer anderen Bank übertragen werden.

Werden bei dieser anderen Bank keine „Neuverluste“ realisiert, weist die neue Bank in der Jahressteuerbescheinigung Veräußerungsgewinne aus, die sodann im Rahmen der Steuererklärung mit „Altverlusten“ verrechnet werden können.

Darüber hinaus kann eine Verlustverrechnung auf Bankebene dadurch vermieden werden, dass z.B. Veräußerungen, die zu einem Gewinn führen, allesamt in 2013 erfolgen; Veräußerungen, aus denen ein „Neuverlust“ resultieren wird, jedoch nach 2014 verschoben werden.

Verkauf und Rückkauf von Aktien

Zur Realisierung von Neugewinnen ist es zulässig, Aktien und Wertpapiere zu verkaufen und sofort wieder zu kaufen. Damit werden „Neugewinne“, die ohnehin in der Zukunft zu versteuern sind, zur Verlustverrechnung vorgezogen. Hierbei ist jedoch zu prüfen, ob die Kosten der Transaktion den Steuervorteil nicht übersteigen.

Abzinsungspapiere und Stückzinsen

Je nach Art der Geldanlage führen auch „Zinsen“ zu verrechenbaren Gewinnen: Bei sog. **Abzinsungspapieren** wird der Zinsertrag aus der Differenz des Rücknahmekurses zu dem Ausgabekurs realisiert. Ertragsteuerlich liegt ein mit „Altverlusten“ verrechenbarer Kursgewinn vor. Bestehen noch verrechenbare Altverluste, sollten daher auf jeden Fall in 2013 die Abzinsungspapiere im Depot veräußert werden.

Ähnlich gelagert sind die Fälle von **festverzinslichen Wertpapieren**: Beim Erwerb gezahlte **Stückzinsen** (anteilige Zinsen für den Zeitraum zwischen zwei Zinsterminen) stellen negative Einnahmen dar; Stückzinsen, die beim Verkauf vereinnahmt werden, sind mit „Altverlusten“ verrechenbare Veräußerungsgewinne.

